



Ortsgemeinde Schmalenberg

Friedhofsgebührensatzung

vom 22.02.2010

Der Gemeinderat Schmalenberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Gebührenschuldner	3
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	3
§ 4 Inkrafttreten	3

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. März 2010 in Kraft. Die Gebührenregelungen in der zweiten Spalte des Gebührenverzeichnisses treten am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.03.1998 außer Kraft.

Schmalenberg, den 22.02.2010

Heinz Dechert
Ortsbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmalenberg, den 22.02.2010

Heinz Dechert
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Gebühr für:	
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	270,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	380,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten	
aa) eine Einzelgrabstätte	600,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	670,00 €
cc) eine Doppelgrabstätte	900,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.120,00 €
ee) je weitere Grabstelle zusätzlich	600,00 €
ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab	1.600,00 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	2.950,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	22,33 €

cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	37,33 €
ee) je weitere Grabstätte zusätzlich	20,00 €
ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab	53,33 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	98,33 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte	20,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte als Tiefgrab	22,33 €
cc) eine Doppelgrabstätte	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	37,33 €
ee) je weitere Grabstätte zusätzlich	20,00 €
ff) eine Einzelgrabstätte als Erdwiesengrab	53,33 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	98,33 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	

aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	630,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	260,00 €
cc) Urnenwahlgrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	812,00 €
dd) Urnenwiesengrab	600,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnenwahlgrabstätte als Baumgrabstätte	21,00 €
bb) Urnenwahlgrabstätte	8,67 €
cc) Urnengrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	27,07 €
dd) Urnenwiesengrab	20,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte als Baumgrabstätte	21,00 €
bb) Urnengrabstätte	8,67 €
cc) Urnengrabstätte in gärtnerisch gepflegtem Grabfeld	27,07 €
dd) Urnenwiesengrab	20,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	

III. Ausheben und Schließen von Grabstätten	
a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	265,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00 €
c) Urnengrab	147,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird.	56,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle	
a) erster Tag	100,00 €
b) je weiterer Tag	50,00 €
3. Aufbewahrung Urne bis zu 4 Tage	50,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte	180,00 €
b) Doppelgrabstätte	280,00 €

c) Mehrfachgrab	450,00 €
d) Urnengrabstätte	142,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch	
a) Einzelgrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) Doppelgrabstätte	425,00 €
c) Mehrfachgrab	700,00 €
d) Urnengrabstätte	220,00 €
VIII. Pflege eingeebneter Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
a) Kindergrabstätte pro Jahr	9,70 €
b) Einzelgrabstätte pro Jahr	20,00 €
c) Doppelgrabstätte pro Jahr	40,00 €
d) Urnengrabstätte pro Jahr	6,00 €
IX. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Bronzetafeln	
a) Bronzetafel 10x10x0,5cm mit gravierter Schrift	500,00 €
b) Bronzetafel 10x10cm mit 1,4 mm erhabener Schrift	600,00 €

2. Gebühr für die von der Gemeinde bereitgestellten Trittplatten	
a) bei Einzelgrabstätten	194,00 €
b) bei Doppelgrabstätten	194,00 €
3a) Ausstellung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	12,00 €
3b) Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	6,00 €
4. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €
5. Ausfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde	6,00 €
6. Umschreibung der Verleihungsurkunde	6,00 €

Änderungsübersicht

Datum	Version	Inhalt der Änderung
22.02.2010		<ul style="list-style-type: none">• Erlass der neuen Friedhofsgebührensatzung
27.04.2012		<ul style="list-style-type: none">• 1. Änderungssatzung
12.08.2021		<ul style="list-style-type: none">• 2. Änderungssatzung
10.12.2021		<ul style="list-style-type: none">• 3. Änderungssatzung